

Geschäftsverzeichnisnr. 6670
Entscheid Nr. 15/2018 vom 7. Februar 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 25 § 2 Buchstabe *b)* des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 31. Mai 2017 in Sachen M.S., dessen Ausfertigung am 7. Juni 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 25 § 2 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte, in Verbindung mit den Artikeln 25, 56 Absätze 2 und 3 und 80 des Strafgesetzbuches und Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er zur Folge hat, dass eine Person, die durch ein Korrekionalgericht wegen eines im Zustand des gesetzlichen Rückfalls begangenen, korrekionalisierten Verbrechens, das vor der Korrekionalisierung mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren geahndet wurde, zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird, nach Verbüßung von einem Drittel ihrer Strafe eine bedingte Freilassung beanspruchen kann, während eine Person, die im Zustand des gesetzlichen Rückfalls durch ein Korrekionalgericht wegen eines anderen korrekionalisierten Verbrechens oder eines Vergehens zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird, erst nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafe eine bedingte Freilassung beanspruchen kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und die mit ihr verbundenen Bestimmungen

B.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 25 § 2 Bst. b des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte (nachstehend: das Gesetz vom 17. Mai 2006) in Verbindung mit den Artikeln 25, 56 Absätze 2 und 3 und 80 des Strafgesetzbuches und 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt.

B.2. Artikel 23 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 bestimmt:

« Die Haftlockerung und die elektronische Überwachung können einem Verurteilten gewährt werden,

1. der in sechs Monaten die Zeitbedingungen für die Gewährung einer bedingten Freilassung erfüllt, [...] ».

Artikel 25 § 2 desselben Gesetzes bestimmt in seiner vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung:

« Die bedingte Freilassung wird jedem Verurteilten gewährt, der zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen, deren zu vollstreckender Teil mehr als drei Jahre beträgt, verurteilt wurde, insofern er

a) entweder ein Drittel dieser Strafe verbüßt hat,

b) oder, wenn im Urteil oder Entscheid, in dem eine Verurteilung ausgesprochen wird, festgestellt wurde, dass der Verurteilte sich im Zustand des Rückfalls befand, zwei Drittel dieser Strafen verbüßt hat, ohne dass die Dauer der bereits verbüßten Strafen mehr als vierzehn Jahre beträgt,

[...] ».

Artikel 25 des Strafgesetzbuches legt die Dauer der Korrekionalgefängnisstrafe, insbesondere für Verbrechen, die korrekionalisiert wurden, fest.

Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches sieht vor, dass das Korrekionalgericht eine höhere Strafe aussprechen kann, wenn es feststellt, dass der Verurteilte sich im Zustand des gesetzlichen Rückfalls befand, weil er bei einer früheren Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr ein neues Vergehen begangen hat, bevor fünf Jahre seit der Verbüßung oder Verjährung seiner Strafe vergangen sind.

Artikel 56 Absatz 3 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz », bestimmt:

« Wenn das neue Vergehen [...] ein Verbrechen ist, das korrekionalisiert worden ist oder für das der Assisenhof mildernde Umstände zugelassen hat, darf die Dauer der Gefängnisstrafe die für dieses Verbrechen gesetzlich vorgesehene Höchstdauer der Zuchthausstrafe oder, wenn es sich bei dieser Strafe um eine lebenslängliche Zuchthausstrafe handelt, vierzig Jahre nicht übersteigen ».

Artikel 80 des Strafgesetzbuches sieht vor, wie die Kriminalstrafen bei mildernden Umständen herabgesetzt werden können.

Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände gestattet es, Verbrechen aufgrund mildernder Umstände oder eines Entschuldigungsgrundes zu korrekionalisieren.

B.3. Aufgrund von Artikel 1 des Strafgesetzbuches bestimmt die Strafe (Kriminal-, Korrekional- oder Polizeistrafe), die vom Richter in letzter Instanz verhängt wurde, die Art der Straftat (Verbrechen, Vergehen oder Übertretung).

Ein korrekionalisiertes Verbrechen ist eine Straftat, die normalerweise mit einer Kriminalstrafe bedroht ist, die wegen der Annahme mildernder Umstände oder eines Entschuldigungsgrundes in eine Korrekionalstrafe umgewandelt wird.

Das korrekionalisierte Verbrechen ist einem Vergehen gleichgestellt und es finden auf dieses grundsätzlich die für Vergehen geltenden Regelungen, insbesondere bei Wiederholungsfällen, Anwendung.

B.4.1. Zum Zeitpunkt der Strafverkündung ist der Rückfall in ein korrekionalisiertes Verbrechen nach einem Vergehen (oder einem Verbrechen, das korrekionalisiert wurde) einem Vergehensrückfall nach einem Vergehen gleichgestellt und wird von Artikel 56 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches geregelt.

B.4.2. Das Strafgesetzbuch sieht keine Strafverschärfung im Fall eines Verbrechensrückfalls nach einem Vergehen vor.

B.4.3. Mit seinen Entscheiden Nr. 193/2011 (B.7.1), 199/2011 (B.6.1), 185/2014 (B.9) und 102/2017 (B.5) hat der Gerichtshof zu Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches geurteilt:

« B.9. Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches ist Bestandteil eines Bündels von Bestimmungen, die dazu dienen, Rückfälle zu bestrafen, das heißt Fälle, in denen ‘ der Täter einer ersten Straftat, der wegen dieser Tat verurteilt wird, eine zweite begeht ’ (*Parl. Dok.*, Senat, 1851-1852, Nr. 70, S. 28). Weil sie ein ‘ erschwerender Umstand ’ ist und weil sie Ausdruck der Ineffizienz der ersten Strafe ist, ‘ [den Verurteilten] zur Einhaltung des Gesetzes zu veranlassen ’, rechtfertigt die Rückfälligkeit die Anwendung einer strengeren Strafe (ebenda, S. 29).

Die dem Richter überlassene Möglichkeit, das Doppelte der höchsten Korrektionalstrafe zu verhängen, die im Gesetz für diese letztere Tat vorgesehen ist, ist eine sachdienliche Garantie im Interesse der Gesellschaft (ebenda, S. 30).

Die Unmöglichkeit für den Richter, eine solche Entscheidung zu treffen, wenn ein Verbrechen auf eine Verurteilung zu einer Korrektionalstrafe folgt, wird dadurch gerechtfertigt, dass ' die Kriminalstrafe [...] ausreichend schwer ist und dem Richter genügend Spielraum lässt, um alle Bedürfnisse der Erschwerung zu decken, die durch diese Rückfälligkeit entstehen ', wobei ' der Ineffizienz der ersten Verurteilung dann durch die notwendige Strenge der zweiten abgeholfen wird ' (*Parl. Dok.*, Kammer, 1850-1851, Nr. 245, SS. 41-42).

B.5. Bei der Strafvollstreckung sind die Zeitbedingungen für die Gewährung einer bedingten Freilassung im Fall einer Verurteilung im Zustand des Rückfalls weniger günstig: Wenn im Urteil oder im Entscheid, in dem eine Verurteilung ausgesprochen wird, festgestellt wurde, dass sich der Verurteilte, der zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen, deren zu vollstreckender Teil mehr als drei Jahre beträgt, im Zustand des Rückfalls befand, muss dieser grundsätzlich zwei Drittel dieser Strafen verbüßen, ohne dass die Dauer der bereits verbüßten Strafen mehr als vierzehn Jahre beträgt, damit ihm die bedingte Freilassung gewährt werden kann (Artikel 25 § 2 Bst. b des Gesetzes vom 17. Mai 2006), anstelle von einem Drittel dieser Strafen im Fall einer Verurteilung ohne Zustand des Rückfalls (Artikel 25 § 2 Bst. a desselben Gesetzes).

Der Umstand, dass der Verurteilte das Datum, an dem er bedingt freigelassen werden kann, erreicht hat, bedeutet jedoch nicht, dass die Freilassung automatisch gewährt wird. Neben den Zeitbedingungen müssen inhaltliche Bedingungen erfüllt sein, damit dem Verurteilten die bedingte Freilassung gewährt werden kann: Bevor eine Strafvollstreckungsmodalität gewährt wird, überprüfen die Strafvollstreckungsgerichte fehlende Gegenanzeigen (das heißt insbesondere « die fehlenden Perspektiven für eine soziale Wiedereingliederung », « das Risiko, dass neue schwere Straftaten begangen werden könnten » und « das Risiko, dass der Verurteilte die Opfer belästigen könnte ») sowie die Erstellung eines Plans für die soziale Wiedereingliederung, in dem die Perspektiven der Wiedereingliederung des Verurteilten angegeben sind (Artikel 25 § 2, 47 § 1 und 48 des Gesetzes vom 17. Mai 2006).

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.6. Der vorlegende Richter fragt, ob die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern sie « bewirkt, dass eine Person, die von einem Korrekionalgericht zu einer Gefängnisstrafe wegen eines korrekionalisierten Verbrechens verurteilt wurde, das vor seiner Korrekionalisierung mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis dreißig Jahren bedroht war und das im Zustand des Rückfalls begangen wurde, nach Verbüßung eines Drittels ihrer Strafe eine bedingte Freilassung beantragen kann, während eine Person, die von einem Korrekionalgericht im Zustand des gesetzlichen Rückfalls zu einer Gefängnisstrafe wegen eines anderen korrekionalisierten Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt wurde, eine bedingte Freilassung erst nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafe verlangen kann ».

Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfrage, insoweit sie sich auf Artikel 25 § 2 Bst. b des Gesetzes vom 17. Mai 2006 in der Fassung bezieht, die vor seiner Abänderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2017 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Einführung eines Sicherheitszeitraums und zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft hinsichtlich der sofortigen Festnahme » galt.

B.7. In seiner Verweisungsentscheidung stellt der vorlegende Richter fest, dass sich aus dem Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 185/2014 ergebe, dass « eine Person, die vom Korrekionalgericht zu einer Gefängnisstrafe wegen eines korrekionalisierten Verbrechens verurteilt wurde, das vor seiner Korrekionalisierung mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis dreißig Jahren bedroht war und das weniger als fünf Jahre nach der Verbüßung einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr oder nach der Verjährung dieser Strafe begangen wurde, nach Verbüßung eines Drittels seiner Strafe bedingt freigelassen werden kann ».

Der vorlegende Richter schließt daraus, dass die beiden nachfolgenden Kategorien von Personen einer unterschiedlichen Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit einer bedingten Freilassung unterliegen:

- die Personen, die vom Korrekionalgericht oder vom Appellationshof zu einer Gefängnisstrafe wegen eines korrekionalisierten Verbrechens verurteilt wurden, das im

Zustand des gesetzlichen Rückfalls begangen wurde und das vor seiner Korrektionalisierung mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis dreißig Jahren bedroht war, denen in Anwendung des vorerwähnten Entscheids des Verfassungsgerichtshofes diese Modalität gewährt werden kann, nachdem sie ein Drittel ihrer Strafe verbüßt haben, und

- den Personen, die wie der Kläger vom Korrekktionalgericht oder vom Appellationshof zu einer Gefängnisstrafe wegen eines anderen korrektionalisierten Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das im Zustand des gesetzlichen Rückfalls begangen wurde, verurteilt wurden, denen die bedingte Freilassung erst nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafe gewährt werden kann.

B.8.1. Mit seinem Entscheid Nr. 193/2011 vom 15. Dezember 2011 hat der Gerichtshof geurteilt:

« Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 25 desselben Gesetzbuches und mit Artikel 2 Absätze 1 und 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allerdings nur insofern, als er es erlaubt, den Beschuldigten, der wegen eines korrektionalisierten Verbrechens, das weniger als fünf Jahre nach der Verbüßung einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr oder nach der Verjährung dieser Strafe begangen wurde, an das Korrekktionalgericht verwiesen worden ist, zu einer höheren Strafe zu verurteilen als derjenigen, die gegen den Beschuldigten, der wegen desselben, unter den gleichen Umständen begangenen Verbrechens an den Assisenhof verwiesen worden ist, verhängt werden kann ».

B.8.2. Mit seinem Entscheid Nr. 199/2011 vom 22. Dezember 2011 hat der Gerichtshof geurteilt:

« Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 25 desselben Gesetzbuches, mit Artikel 216^{novies} des Strafprozessgesetzbuches und mit Artikel 2 Absätze 1 und 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allerdings nur insofern, als er es erlaubt, den Beschuldigten, der wegen eines korrektionalisierten Verbrechens, das weniger als fünf Jahre nach der Verbüßung einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr oder nach der Verjährung dieser Strafe begangen wurde, an das Korrekktionalgericht verwiesen worden ist, zu einer höheren Strafe zu verurteilen als derjenigen, die gegen den Beschuldigten, der wegen desselben, unter den gleichen Umständen begangenen Verbrechens an den Assisenhof, der mildernde Umstände berücksichtigt, verwiesen worden ist, verhängt werden kann ».

B.8.3. Mit seinem Entscheid Nr. 185/2014 vom 18. Dezember 2014 hat der Gerichtshof geurteilt:

« - Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 25 desselben Gesetzbuches, mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände und mit Artikel 25 § 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, jedoch nur insofern er dazu führt, dass eine Person, die bei Mordversuch wegen eines korrektonalisierten Verbrechens, das weniger als fünf Jahre nach der Verbüßung einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr oder nach der Verjährung dieser Strafe begangen wurde, länger von der Möglichkeit einer bedingten Freilassung ausgeschlossen wird als eine Person, die vom Assisenhof wegen desselben, unter den gleichen Umständen begangenen Verbrechens zu einer Kriminalstrafe verurteilt wurde.

- Die Folgen dieser Gesetzesbestimmung werden bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das dieser Diskriminierung ein Ende setzt, und spätestens bis zum 31. Juli 2015 aufrechterhalten ».

Bislang hat der Gesetzgeber jedoch die Verfassungswidrigkeit, die im Entscheid Nr. 185/2014 festgestellt wurde, nicht behoben.

B.8.4. Mit seinem Entscheid Nr. 102/2017 vom 26. Juli 2017 hat der Gerichtshof geurteilt, dass die im vorerwähnten Entscheid Nr. 185/2014 enthaltene Feststellung eines Verstoßes in Bezug auf das Datum, an dem ein Verurteilter bedingt freigelassen werden kann, auf ein Verbrechen übertragen werden kann, das mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zwanzig Jahren bedroht ist und das korrektonalisiert wurde.

B.9. In einem Urteil vom 19. Oktober 2016 (P.16.0837.F) hat der Kassationshof entschieden, dass in Anwendung des Entscheids Nr. 185/2014 der bei der Strafverkündung festgestellte Zustand des gesetzlichen Rückfalls zum Zeitpunkt der Strafvollstreckung unberücksichtigt bleiben kann, um die Dauer der zu verbüßenden Haft zu bestimmen, bevor einer Person die bedingte Freilassung gewährt werden kann, die zu einer Gefängnisstrafe wegen eines Verbrechens, das korrektonalisiert wurde und ursprünglich mit demselben Strafmaß wie im Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 185/2014 bedroht war (das heißt einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis dreißig Jahren), verurteilt wurde.

Mit einem Urteil vom 2. August 2017 (P.17.0766.N) hat der Kassationshof geurteilt, dass sich aus dem Entscheid Nr. 102/2017 ergebe, dass die Feststellung der Verfassungswidrigkeit,

die im Entscheid Nr. 185/2014 enthalten ist, nicht auf Verbrechen beschränkt ist, die mit einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis dreißig Jahren bedroht sind.

Durch ein Urteil vom 27. September 2017 (P.17.0461.F), das in der Streitsache ergangen ist, die zum Entscheid Nr. 102/2017 geführt hat, hat der Kassationshof geurteilt, dass das Strafvollstreckungsgericht zu Recht entschieden habe, dass dem Verurteilten die bedingte Freilassung gewährt werden kann, nachdem er ein Drittel seiner Strafe verbüßt hat, ungeachtet des Umstandes, dass in dem Urteil der Verurteilung festgestellt wurde, dass sich der Beklagte im Zustand des Rückfalls befand.

B.10. Die beiden vorerwähnten Entscheide Nr. 193/2011 und 199/2011 bezogen sich auf einen Unterschied beim Strafmaß, je nachdem, ob eine Person vom Assisenhof oder vom Korrekionalgericht verurteilt wird.

Die beiden vorerwähnten Entscheide Nr. 185/2014 und 102/2017 bezogen sich auf einen Unterschied bei der Strafvollstreckung, je nachdem, ob eine Person vom Assisenhof oder vom Korrekionalgericht verurteilt wird.

Die vorliegende Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf eine unterschiedliche Behandlung von Personen, die von einem Korrekionalgericht verurteilt werden, in Bezug auf die Strafvollstreckung, je nach Art der Straftat, um die es geht.

B.11.1. Personen, die zu einer Gefängnisstrafe wegen eines Vergehens, das im Zustand des gesetzlichen Rückfalls begangen wurde, verurteilt wurden, kann eine bedingte Freilassung erst nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafe gewährt werden.

Das Gleiche gilt für Personen, die wegen eines Verbrechens, das mit Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren bestraft wird und das korrekionalisiert wurde, verurteilt wurden. Denn in diesem Fall ist die Strafe, die ausgesprochen werden kann, eine Gefängnisstrafe von höchstens fünf Jahren, das heißt eine Korrekionalstrafe.

B.11.2. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers und nicht des Gerichtshofes zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt die Personen, die verurteilt wurden und die sich im Zustand des gesetzlichen Rückfalls befinden, für eine bedingte Freilassung in Frage kommen. Im Lichte der

Artikel 10 und 11 der Verfassung muss der Gerichtshof jedoch darauf achten, dass Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, nicht ungleich behandelt werden, ohne dass es dafür eine vernünftige Rechtfertigung gibt. Stellt der Gerichtshof in dieser Hinsicht eine Diskriminierung fest, obliegt es dem Gesetzgeber zu entscheiden, wie dem ein Ende zu setzen ist. Bis zum Eingreifen des Gesetzgebers müssen die fraglichen Bestimmungen allerdings im Einklang mit der Verfassung angewandt werden.

B.11.3. Aus ähnlichen Gründen wie in den vorerwähnten Entscheiden Nr. 185/2014 und 102/2017 ist die fragliche Bestimmung in derselben Weise verfassungswidrig.

B.12. Die fragliche Ungleichbehandlung, die darin besteht, eine strengere Zulässigkeitschwelle für die bedingte Freilassung von Personen anzuwenden, die von einem Korrekionalgericht im Zustand des gesetzlichen Rückfalls zu einer Gefängnisstrafe wegen eines korrekionalisierten Verbrechens, das mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren, oder eines Vergehens verurteilt wurden, entbehrt einer vernünftigen Rechtfertigung.

Sie hat nämlich zur Folge, dass es nicht gewährleistet ist, dass die Abstufung der Strafen bei der Strafvollstreckung eingehalten wird, da Personen, die im Zustand des gesetzlichen Rückfalls zu einer Gefängnisstrafe für eine Tat verurteilt wurden, die vom Gesetz härter bestraft wird, möglicherweise früher eine bedingte Freilassung gewährt werden kann als Personen, die im Zustand des gesetzlichen Rückfalls zu einer Gefängnisstrafe für eine Tat verurteilt wurden, die vom Gesetz weniger hart bestraft wird.

B.13. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 25 § 2 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 17. Mai 2006 « über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte » in der vor dem vorliegenden Richter geltenden Fassung, in Verbindung mit den Artikeln 25, 56 Absätze 2 und 3 und 80 des Strafgesetzbuches und Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er bewirkt, dass einer Person, die von einem Korrekionalgericht im Zustand des gesetzlichen Rückfalls zu einer Gefängnisstrafe wegen eines Vergehens oder eines korrekionalisierten Verbrechens verurteilt wurde, das ursprünglich vor seiner Korrekionalisierung mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren bedroht war, nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafe eine bedingte Freilassung gewährt werden kann, während einer Person, die von einem Korrekionalgericht im Zustand des gesetzlichen Rückfalls zu einer Gefängnisstrafe wegen eines korrekionalisierten Verbrechens verurteilt wurde, das ursprünglich vor seiner Korrekionalisierung mit einer anderen Zuchthausstrafe bedroht war, eine bedingte Freilassung nach Verbüßung von einem Drittel dieser Strafe gewährt werden kann.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Februar 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J. Spreutels